

Verordnung

auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 12.12.2006, 14.12.2010 und 15.12.2020 über die Abfuhr von Abfällen in der Stadt Feldkirch (Abfuhrordnung)

Gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBl. Nr. 28/2006, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird verordnet:

1. Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern
- § 7 Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle
- § 11 Abfuhrzeiten

4. Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 12 Altstoffe
- § 13 Verpackungsabfälle

5. Sammlung und Abfuhr von Alt Speisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 14 Alt Speisefette und -öle
- § 15 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Bestimmungen für Wohnanlagen

- § 16 Abfallsammelbehälter und Abfall-Bereitstellungsplätze bei Wohnanlagen

7. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus unverwertbaren Altstoffen, Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoff, Hygieneabfällen, unverwertbaren Textilien, Kehricht und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
- Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle

so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

(12) „Abfallbesitzer“ ist der Abfallerzeuger oder jede Person, welche die Abfälle inne hat.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, z.B. für die Gesundheit von Menschen, die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, das Wasser, das Orts- und Landschaftsbild oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Stadt ist verpflichtet, die im Stadtgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr zu sammeln und durch die Stadt abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßer Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion.

Ausgenommen bleiben jedoch

- a) Küchen- und Kantinenabfälle sowie Altspisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- c) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertriebern zurückgegeben werden.

(3) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle können der

Systemabfuhr zugeführt werden.

2. Abschnitt Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

§ 4 Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Fallen bei Einrichtungen wie z.B. Schulen, Institutionen, gewerblichen Betriebsanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Stadt eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Abfallcontainern oder Abfalltonnen erteilen. Die Verrechnung der Entsorgungsgebühren erfolgt dann auf Basis der durchgeführten Entleerungen.

(4) Der Abfallbesitzer bzw. der Liegenschaftseigentümer hat die Abfallcontainer, Abfalltonnen und dgl. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Abfallsammelbehälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Abfalltonnen bzw. Abfallcontainer dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Der Abfallbesitzer bzw. der Liegenschaftseigentümer hat die Abfallcontainer, Abfalltonnen so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Stadt ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) In Wohnanlagen mit 5 Wohneinheiten und mehr sind Bioabfälle in Bioabfalltonnen mit 80 l, 120 l oder 240 l Fassungsvermögen zu sammeln und bereitzustellen.

(3) Ausnahmsweise kann die Stadt auch in Wohnanlagen mit 5 oder mehr Wohneinheiten die Verwendung von Bioabfallsäcken genehmigen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen wie z.B. geringe Bewohnerzahl, häufige Ortsabwesenheiten udgl.

Die einwandfreie Trennung der Bioabfälle vom Restabfall muss gewährleistet sein und durch die Lagerung von Biomüll in Abfallsäcken dürfen keine Belästigungen für die Umgebung entstehen. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Für Wohnanlagen mit weniger als fünf Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen oder gewerbliche Betriebsanlagen kann die Stadt die Verwendung von Biomülltonnen auf Antrag bewilligen.

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 über die Anschaffung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallsammelbehälter gelten für Bioabfälle sinngemäß.

§ 6

Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohner, Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm undgl. entstehen. Bioabfallsäcke und Biomülltonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behälter stets geschlossen zu halten.

§ 7

Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit ganzjährig bewohnten Häusern.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche am jeweiligen Abfuhrtag so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Wenn die Liegenschaft nur erschwert oder vorübergehend nicht angefahren werden kann oder die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Bei Bedarf kann die Stadt für Liegenschaften, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, Übernahmsorte festlegen, bei denen die Abfälle bereitgestellt werden müssen.

(4) Die Abfallsammelbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 7:00 Uhr oder frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsammelbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich vom Abfallübernahmsort zu entfernen. Im Altstadtbereich, innerhalb des Hirschgrabens, des Schloßgrabens, der Walgaustraße und der Ill, sind die Abfallsammelbehälter am jeweiligen Abfuhrtag, spätestens um 9:15 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) Der Abfallbesitzer bzw. Liegenschaftseigentümer hat die Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallräume, Abfall-Bereitstellungsplätze) in hygienisch und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.

§ 8 Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich; die Abfuhr der Restabfälle erfolgt alle zwei Wochen.

(2) Die Abfuhr erfolgt jeweils am für die Liegenschaft im Abfuhrplan festgelegten Abfuhrtag ab 7.00 Uhr bzw. in der Altstadt ab 9:15 Uhr. Für Liegenschaften, die für Restabfälle Abfallcontainer verwenden, kann der Abfuhrtag für Restabfälle abweichend vom Abfuhrtag individuell festgelegt werden.

(3) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

(1) Die Abholung des Sperrmülls bis zu einer Höchstmenge von 3 m³ erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des § 7 gemeinsam mit dem Restabfall ab Liegenschaft.

(2) An den Sperrmüll sind ausreichend Sperrmüll-Wertmarken gut sichtbar anzubringen. Eine Sperrmüll-Wertmarke gilt für maximal ½ m³ bzw. 35 kg Sperrmüll. Wird dieses Abfallvolumen oder das Gewicht überschritten, sind entsprechend mehr Sperrmüll-Wertmarken anzubringen.

(3) Es dürfen nur solche Abfälle als Sperrmüll zur Abfuhr bereitgestellt werden, die in den von der Stadt beigestellten Abfallsäcken keinen Platz finden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen wird Sperrmüll auf Antrag des Abfallbesitzers von der Liegenschaft, auf der er anfällt, durch die Stadt (Stadtbauhof) abgeholt. Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bis zu 3 m³ pro Haushalt zweimal jährlich im Rahmen der mobilen Grünmüllsammlung bei der Liegenschaft, auf der diese anfallen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Äste, Sträucher und dgl. sind gebündelt, Laub und ähnliche Grünmüllabfälle in Kartons oder Papiersäcken bereitzustellen. Die Abholtermine

werden im Abfuhrplan angekündigt.

(2) Nicht gebündelte Äste und größere Mengen (ab 3 m³) können nur mit einem Kranwagen, gegen gesonderte Verrechnung der Transport- bzw. Entsorgungskosten und nach Voranmeldung im Stadtbauhof abgeholt werden.

(3) Für sperrige Garten- und Parkabfälle in Haushaltsmengen besteht zu den jeweiligen Öffnungszeiten des städt. Wertstoffhofes eine ganzjährige kostenpflichtige Abgabemöglichkeit.

§ 11 Abfuhrzeiten

(1) Für die Abholung des Sperrmülls gelten die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1-3.

(2) Sperrige Garten- und Parkabfälle sind spätestens bis 7:00 Uhr des jeweiligen Abholtages zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abholtermine werden im Abfuhrplan der Stadt Feldkirch angekündigt.

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 12 Altstoffe

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

(2) Altpapier ist mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehälter für „Altpapier“ (Papiertonne/-container) ab der Liegenschaft zu sammeln.

1. Davon ausgenommen sind

- a) Altpapier, welches bei einem öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentrum oder im Zuge einer Altpapier-Vereinssammlung der Stadt Feldkirch abgegeben wird;
- b) alle Haushalte im Altstadtbereich, innert dem Hirschgraben, Schlossgraben, Walgaustraße und der Ill, welche die öffentlichen Altstoffsammelstellen der Stadt Feldkirch nützen;

2. Bei der Sammlung von Altpapier ab der Liegenschaft ist dieses in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehälter für „Altpapier“ an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen, dabei gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der §§ 6 und 7.

3. Die Abfuhr des Sammelbehälters für „Altpapier“ erfolgt

- a) bei Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten 14-tägig;
- b) bei Unterflursammelbehälter individuell im Zuge eines gesonderten Abholdienstes;
- c) bei allen anderen Liegenschaften/Haushalten alle vier Wochen.

Die genauen Termine dazu können jeweils im aktuellen Abfuhrkalender der Stadt Feldkirch entnommen werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen erteilt werden.

(3) Sperrige Altmetalle können zweimal jährlich im Rahmen der mobilen

Altmetallsammlung ab Liegenschaft spätestens bis 7:00 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfuhrtage werden im Abfuhrplan angekündigt. Für sperrige Altmetalle besteht zudem an den jeweiligen Öffnungszeiten des städtischen Wertstoffhofes eine ganzjährige Abgabemöglichkeit.

(4) Kleine Metallabfälle können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im städt. Wertstoffhof abzugeben.

(5) Die Benützung der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf ausschließlich in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Benützung der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen nicht zulässig.

(6) Bei Überfüllung der bereitgestellten Sammelbehälter dürfen keine Altstoffe zurückgelassen werden. Abfälle dürfen keinesfalls neben oder vor den Sammelbehältern abgestellt werden.

(7) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

(8) Für behandelte und unbehandelte Holzabfälle bis zu 5 m³ pro Haushalt oder sonstige Abfallbesitzer besteht zu den jeweiligen Öffnungszeiten im städtischen Altstoffsammelzentrum eine ganzjährige kostenpflichtige Abgabemöglichkeit. Zudem besteht im Rahmen der monatlich stattfindenden mobilen Altholz-Sammlung die Möglichkeit, Holzabfälle bis zu einer Höchstmenge von 3 m³ zur Abfuhr bereitzustellen. An den Holzabfällen sind ausreichend Altholz-Wertmarken gut sichtbar anzubringen. Eine Altholz-Wertmarke gilt für maximal 35 kg. Teerölimprägnierte Altholzabfälle müssen gesondert entsorgt werden. Die Abholung der Altholzabfälle erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des § 7.“

§ 13 Verpackungsabfälle

(1) Verpackungen aus Glas, Metall, Papier, Pappe sind bei einer öffentlichen Sammelstelle oder im Altstoffsammelzentrum abzugeben. Ausgenommen davon sind Verpackungen aus Papier, welche direkt bei der Liegenschaft oder über Vereine gesammelt wird.

(2) Verpackungsabfälle aus Kunst- oder Verbundstoffe sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und in den von der „ARGEV“ (Arbeitsgemeinschaft Verpackungen) zugeteilten Kunststoffsäcken zur Abfuhr bereitzustellen. Die Säcke sind ordnungsgemäß zu verschließen und frühestens am Vorabend des von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtages unter Beachtung der sinngemäßen Bestimmungen des § 7 zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 5 bis 7.

5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 14 Altspisefette und -öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette und -öle getrennt zu sammeln und bei der stationären Sammelstelle im Städt. Wertstoffhof der Stadt zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (2) Für die Sammlung von Altspisefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Ölis“) zur Verfügung, die beim Städt. Wertstoffhof zu beziehen sind.

§ 15 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können beim städt. Wertstoffhof zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern und vorsortiert zu Übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden.
- (4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes, wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Bestimmungen für Wohnanlagen

§ 16 Abfallsammelbehälter und Abfall-Bereitstellungsplätze bei Wohnanlagen

- (1) Bei der Errichtung von neuen Wohnanlagen mit 5 oder mehr Wohneinheiten sind für die dauerhafte Aufstellung von Abfallsammelbehältern ein oder mehrere Abfall-Bereitstellungsplätze einzurichten. Die Situierung hat dabei so zu erfolgen, dass die Abfallsammelbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Anzahl und Größe der zu verwendenden Abfallcontainer und Abfalltonnen wird von der Stadt festgelegt. In begründeten Fällen kann die Stadt von dieser Verpflichtung eine Ausnahme erteilen.

(2) Für die Zwischenlagerung von städtischen Restabfallsäcken und Sammelsäcken für Kunststoff- und Verbundverpackungen können bei Wohnanlagen mit 5 oder mehr Wohneinheiten Abfallcontainer bis max. 1.100 l verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Abfallcontainer mit einer von der Stadt ausgegebenen Registrier-Nummer gekennzeichnet sind.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 15.9.1997, in der Fassung vom 1.11.2000, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Wolfgang Matt

*IN DER FASSUNG VOM 15.12.2020
IN KRAFT TRETEN MIT 01.05.2021*